

S a t z u n g

der Stadt Lüdenscheid über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 601 "Nördlich Hellersen"

vom 18.7.1975

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV.NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) und des § 103 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1. 1970 (GV.NW. S. 96/SGV. NW. 232) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 24. Februar 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Lüdenscheid Nr. 601 "Nördlich Hellersen" in seinen z. Z. gültigen Grenzen.

§ 2

- (1) Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke dürfen nur befestigt werden, soweit dies zur Ausübung der zulässigen Nutzung erforderlich ist.
- (2) Sämtliche befestigten unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, insbesondere Zufahrten, Park- und Lagerplätze, sind wasserdurchlässig herzustellen, so daß Regenwasser und sonstiges Oberflächenwasser vollständig in das Erdreich eindringen kann.
- (3) Falls durch andere technische Maßnahmen sichergestellt ist, daß anfallendes Oberflächenwasser auf dem Grundstück in das Erdreich eindringen kann (Drainage, Sickerschächte), können als Ausnahme von Abs. 2 auch wasserundurchlässige Befestigungen zugelassen werden.

§ 3

- (1) Böschungen innerhalb der bebauten Grundstücke dürfen nicht steiler als im Verhältnis 1 : 1,5 angelegt werden. Böschungsfuß und -schulter sind auszurunden.
- (2) Sämtliche Böschungen auf den bebauten Grundstücken sind mit standortgerechten Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen und dauernd gärtnerisch zu unterhalten.

§ 4

- ↓ (1) Alle innerhalb der bebauten Grundstücke hergestellten Park- und Lagerplätze sind zu den Grundstücksgrenzen hin mit einer bepflanzten Fläche von mindestens 2 m Breite abzuschirmen.
- X (2) Bepflanzte Böschungsflächen werden auf die bepflanzten Flächen gemäß Abs. 1 angerechnet.
- (3) Die bepflanzten Flächen gemäß Abs. 1 sind mit standortgerechten Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen und dauernd gärtnerisch zu unterhalten.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - - -

Die vorstehende Satzung, die der Regierungspräsident in Arnsberg mit Verfügung vom 19. Juni 1975 gem. § 103 Abs. 1 BauO NW vom 25.6.1962 i.d.F. vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96/SGV.NW. 232) genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, 18.7.1975

Der Bürgermeister

